



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2013/248](#) von Rolf Richterich, FDP-Fraktion, vom 27. Juni 2013; Arealbaukommission

Datum: 27. August 2013

Nummer: 2013-248

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/248

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2013/248](#) von Rolf Richterich, FDP-Fraktion, vom 27. Juni 2013; Arealbaukommission

Vom 27. August 2013

1. Ausgangslage

Rolf Richterich, FDP-Fraktion, hat am 27. Juni 2013 die nachfolgende Interpellation 2013/248 mit dem Titel "Arealbaukommission" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Zu den Kommissionen der BUD gehört auch die Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen („Arealbaukommission“).

Mit den anstehenden Projekten im Rahmen der Wirtschaftsoffensive und der Zielsetzung des Kantonalen Richtplans nach verdichtetem Bauen erlangt die Arealbaukommission vermehrt Bedeutung.

Fragen

1. *Welche gesetzliche Grundlage hat die Arealbaukommission?*
2. *Welche Aufgaben hat die Arealbaukommission?*
3. *Welche Kompetenzen hat die Arealbaukommission?*
4. *An welchen Grundsätzen und Richtlinien orientiert sich die Arealbaukommission?*
5. *Wie wird die Arealbaukommission bestellt und finanziert?*
6. *Wie präsentiert sich der Tätigkeitsbericht der Arealbaukommission in den letzten Jahren?*
7. *Wie kann die Arbeit der Arealbaukommission verstärkt für die raumplanerischen Ziele genutzt werden?*

2. Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Welche gesetzliche Grundlage hat die Arealbaukommission?

Die Arealbaukommission (ABK) ist eine Kommission des Regierungsrates. Mit dem RRB Nr. 4225 vom 10. Dezember 1974, hat der Regierungsrat das Pflichtenheft der Arealbaukommission und damit die Aufgaben der Kommission gutgeheissen und die Mitglieder der Kommission bestimmt. Sie umfasste ursprünglich 11 Mitglieder, von denen nicht mehr als 3 der kantonalen Verwaltung angehören durften.

Heute umfasst die Kommission 7 Mitglieder, davon gehören zwei - Kantonsarchitekt als Präsident und Kantonsplaner - der Verwaltung an, die übrigen Mitglieder sind freiberuflich tätige Architektinnen und Architekten.

2. Welche Aufgaben hat die Arealbaukommission?

Die Arealbaukommission wurde vor rund 40 Jahren ins Leben gerufen, um dem Amt für Raumplanung bei der Prüfung von Bebauungsplänen architektonische und städtebauliche Kompetenz zur Verfügung zu stellen.

So obliegt der Kommission im Wesentlichen die städtebauliche Beurteilung von Einzelbauobjekten und Arealüberbauungen, die ihr durch Private oder Gemeinden vorgelegt werden. Sie unterstützt und berät zudem die Gemeinden auf deren Wunsch in architektonischen, städtebaulichen und gestalterischen Belangen. Auf deren Begehren kann die Kommission ausser bei Quartierplänen auch in andern Fällen (z.B. bei Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan oder in besonderen Situationen) als Fachgremium angerufen werden.

3. Welche Kompetenzen hat die Arealbaukommission?

Die Arealbaukommission begutachtet und beurteilt grössere Überbauungen in architektonischen, städtebaulichen und gestalterischen Belangen als Fachgremium. Die Arealbaukommission gibt dabei eine Empfehlung ohne eigene Rechtswirkung ab. Die Prüfung der Projekte im Sinne einer raumplanerischen Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle findet erst im Rahmen des Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahrens im Amt für Raumplanung statt.

4. An welchen Grundsätzen und Richtlinien orientiert sich die Arealbaukommission?

Die Arealbaukommission setzt sich aus unabhängigen Experten zusammen. Sie wird durch den Kantonsarchitekten präsiert. Die Kommission richtet sich nach den geltenden Grundsätzen aus Lehre und Forschung und ist der Förderung der Baukultur verpflichtet.

Bebauungsvorschläge, welche aus Konkurrenzverfahren hervorgegangen sind, werden durch die Arealbaukommission nicht beurteilt.

5. Wie wird die Arealbaukommission bestellt und finanziert?

Die externen Mitglieder der Arealbaukommission aus den Fachbereichen Architektur und Städtebau sowie Landschaftsarchitektur werden alle vier Jahre durch den Regierungsrat gewählt. Die Entschädigung dieser Kommissionsmitglieder erfolgt auf der Basis der Verordnung über die Vergütung für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen SGS 158.12 vom 1. April 2010:

§ 31 Weitere Kommissionen

¹ Die Mitglieder der folgenden Kommissionen erhalten eine Vergütung von 60 Fr. pro Stunde:

- a. Prüfungskommission für Komplementärmedizin
- b. Fachkommission für Psychotherapeuten beider Basel
- c. Kommission zur Beurteilung von Risikoermittlungen
- d. **Arealbaukommission**
- e. Nomenklaturkommission
- f. Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.

6. *Wie präsentiert sich der Tätigkeitsbericht der Arealbaukommission in den letzten Jahren?*

Die monatlichen Sitzungen der Arealbaukommission werden protokolliert. Die Protokolle werden den an den Sitzungen anwesenden Behörden- und Interessenvertreter zur Verfügung gestellt. Im Durchschnitt der letzten Jahre, tagte die Arealbaukommission jeweils an 10 Nachmittagen und behandelte dabei jährlich rund 30 Geschäfte.

7. *Wie kann die Arbeit der Arealbaukommission verstärkt für die raumplanerischen Ziele genutzt werden?*

Die Arealbaukommission trägt im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit dazu bei, die städtebauliche Qualität von Arealüberbauungen im Kanton sicherzustellen oder zu verbessern. So ergänzt sie im Rahmen der Erarbeitung von Quartierplänen die Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfungen des Amtes für Raumplanung mit der Prüfung von städtebaulichen und architektonischen Aspekten einer Planung.

Die Arbeit der Arealbaukommission dient der Umsetzung raumplanerischer Ziele, sei dies im Sinne der effizienten Nutzung der Ressourcen Boden, Energie oder Infrastruktur, oder sei dies im Sinne einer optimalen Ergänzung und Verdichtung der besiedelten Gebiete.

Liestal, 27. August 2013

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann